

Bundesgesetzblatt ⁶⁴⁹

Teil II

G 1998

2013

Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 2013

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 2013	Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Juli 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Nachnutzung der ehemaligen deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter GESTA: XD056	650
24. 6. 2013	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Grenada über den Informationsaustausch in Steuersachen GESTA: XD054	654
24. 6. 2013	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Cookinseln über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch GESTA: XD055	665
30. 4. 2013	Bekanntmachung zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	676
3. 5. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	676
3. 5. 2013	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus	677
3. 5. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	677
8. 5. 2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen der Anlage 1 des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	678
8. 5. 2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	678
8. 5. 2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	679
8. 5. 2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	679
21. 6. 2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union	680

Gesetz
zu dem Abkommen vom 23. Juli 2012
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über die Nachnutzung der ehemaligen
deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter

Vom 19. Juni 2013

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 23. Juli 2012 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Nachnutzung der ehemaligen deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 17 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. Juni 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über die Nachnutzung der ehemaligen
deutsch-österreichischen gemeinschaftlichen Grenzzollämter**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich –

von dem Wunsch geleitet, die zwischen ihnen bestehenden guten nachbarlichen Beziehungen weiter zu intensivieren;

in Anbetracht der bestehenden Infrastruktur bei einer Anzahl von Zollstellen an der deutsch-österreichischen Binnengrenze, der Nähe von Speditions- und Verteilerzentren und des sich daraus ergebenden Bedarfs der Wirtschaft, dass die Zollförmlichkeiten bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr weiterhin bei diesen Zollstellen durchgeführt werden können,

in der Absicht, Bestimmungen zu schaffen, die rein völkerrechtlicher Natur sind und die das hoheitliche Handeln der Bediensteten des Nachbarstaates auf dem Hoheitsgebiet des Gebietsstaates ermöglichen sollen, dabei jedoch keinerlei privatrechtliche Pflichten, Rechte oder Ersatzansprüche zwischen den Vertragsstaaten entstehen lassen sollen,

in der Absicht, eine Zollabfertigung durch Nutzung der Liegenschaften der ehemaligen gemeinschaftlichen Grenzzollämter als Dienstleistungsangebot auch an der Binnengrenze weiter zu gewährleisten –

sind wie folgt übereingekommen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnen die Begriffe

- a) „Zollabfertigung“ die Gesamtheit der Amtshandlungen, die nach den zollrechtlichen und anderen für die Aufgabenwahrnehmung der Zollverwaltung maßgeblichen europäischen und nationalen Vorschriften bei der Ein-, Durch-, Aus- und Wiederausfuhr von Waren in das, durch das und aus dem Gebiet eines Vertragsstaates durchzuführen sind;
- b) „Zollstelle“ eine Dienststelle eines Vertragsstaates, bei der Zollabfertigungen durchgeführt werden;
- c) „Bedienstete“ die Personen, die aufgrund der Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaates zur Vollziehung der zollrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union und der des jeweiligen Vertragsstaates zuständig sind, einschließlich der mit der Dienst- oder Fachaufsicht beauftragten Personen;
- d) „Gebietsstaat“ den Staat, auf dessen Hoheitsgebiet sich eine Zollstelle des anderen Vertragsstaates befindet;
- e) „Nachbarstaat“ den anderen Vertragsstaat;

- f) „örtlicher Bereich“ den Bereich des Gebietsstaates, in dem die Bediensteten des Nachbarstaates ihre Tätigkeit ausüben dürfen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten gestatten dem Nachbarstaat, bestimmte Zollstellen, die sich auf dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Gebietsstaates befinden, als Binnenzollstellen fortzuführen oder neu einzurichten.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit diese Zollstellen und die Bediensteten dieser Stellen die Zollabfertigung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates vornehmen können.

(3) Die Vertragsstaaten ermächtigen ihre jeweils zuständigen Bundesbehörden zum Abschluss von Vereinbarungen über die Fälle und den örtlichen Bereich, in denen die Bediensteten des Nachbarstaates ihre Tätigkeit im Gebietsstaat ausüben dürfen.

Artikel 3

(1) Für die Zollabfertigung durch Bedienstete des Nachbarstaates im Gebietsstaat finden die Vorschriften des Nachbarstaates nach Maßgabe dieses Abkommens Anwendung. Im Übrigen gilt unbeschadet der direkt anwendbaren unionsrechtlichen Vorschriften das Recht des Gebietsstaates.

(2) Die innerhalb des nach Artikel 2 Absatz 3 bestimmten örtlichen Bereichs von den Bediensteten des Nachbarstaates durchgeführten Amtshandlungen gelten als in der Gemeinde des Nachbarstaates durchgeführt, zu deren Gebiet die Zollstelle gehört.

(3) Wird im örtlichen Bereich gegen die in Artikel 1 Buchstabe a genannten Vorschriften des Nachbarstaates verstoßen, so gelten diese Zuwiderhandlungen als in der im Absatz 2 genannten Gemeinde begangen.

Artikel 4

Die Bediensteten des Nachbarstaates dürfen, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, alle Vorschriften ihres Staates über die Zollabfertigung, einschließlich der Regelungen über entsprechende Befugnisse, im Gebietsstaat in gleicher Weise, in gleichem Umfang und mit gleichen Folgen wie im eigenen Staat anwenden.

Artikel 5

Die von den Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat bei der Zollabfertigung amtlich eingenommenen oder dorthin amtlich mitgeführten Geldbeträge und die von ihnen beschlagnahmten oder eingezogenen Waren einschließlich sonstiger Werte, die den Devisenbestimmungen unterliegen, dürfen in den Nachbarstaat verbracht werden.

II.

Rechtsstellung der
Bediensteten des Nachbarstaates**Artikel 6**

(1) Die strafrechtlichen Bestimmungen des Gebietsstaates zum Schutz seiner Bediensteten und von Amtshandlungen gelten auch für strafbare Handlungen, die im Gebietsstaat gegenüber Bediensteten des Nachbarstaates begangen werden.

(2) Die Bediensteten des Nachbarstaates, die auf Grund dieses Abkommens regelmäßig im Gebietsstaat beschäftigt werden, sind den entsprechenden Dienststellen des Gebietsstaates möglichst vor Entsendung schriftlich unter Angabe der Geburtsdaten und der Dienstbezeichnung zu benennen.

(3) Die Bediensteten des Nachbarstaates dürfen sich auf Grund eines mit Lichtbild versehenen Dienstausweises in den örtlichen Bereich begeben, in dem sie ihre dienstliche Tätigkeit durchzuführen haben.

(4) Von strafbaren Handlungen, die von Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat begangen werden, ist die vorgesezte Dienststelle dieser Bediensteten durch die entsprechende Dienststelle des Gebietsstaates unverzüglich zu unterrichten.

(5) Jeder Vertragsstaat wird seine Bediensteten auf Verlangen des anderen Vertragsstaates von der Verwendung in dessen Gebiet ausschließen oder abberufen.

Artikel 7

Amtshaftungsansprüche für Schäden, die Bedienstete des Nachbarstaates in Ausübung ihres Dienstes im örtlichen Bereich verursachen, unterliegen, soweit sie nicht von Regelungen im Recht der Europäischen Union erfasst sind, dem Recht und der Gerichtsbarkeit des Nachbarstaates, als ob die schädigende Handlung im Nachbarstaat gesetzt worden wäre. Die Angehörigen des Gebietsstaates sind hinsichtlich solcher Ansprüche den Angehörigen des Nachbarstaates gleichgestellt.

Artikel 8

Die bei den als Binnenzollämter geführten Zollstellen des Nachbarstaates tätigen Bediensteten tragen keine Dienstkleidung und keine Dienstwaffen.

Artikel 9

Die Vertragsstaaten erteilen ihren Zollstellen die zur Zollabfertigung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a notwendigen Befugnisse.

III.

Rechtsstellung der im Gebietsstaat
eingerrichteten Zollstellen des Nachbarstaates**Artikel 10**

Die Diensträume der Zollstellen des Nachbarstaates können durch Amtsschilder und Hoheitszeichen des Nachbarstaates kenntlich gemacht werden.

Artikel 11

(1) Dienstbriefe und Dienstpakete sowie dienstliche Geld- und Wertsendungen, die für die Zollstellen des Nachbarstaates bestimmt sind oder von diesen in den Nachbarstaat gesandt werden, dürfen durch Bedienstete des Nachbarstaates ohne Vermittlung der Postverwaltung und frei von Postgebühren befördert werden.

(2) Diese Sendungen sollen zur Vermeidung von Missbräuchen mit dem Dienststempel der absendenden Dienststelle versehen sein.

Artikel 12

(1) Der Gebietsstaat wird – soweit erforderlich – die Errichtung und den Betrieb der ausschließlich für die Tätigkeit der Zollstellen des Nachbarstaates notwendigen Fernmeldeanlagen, einschließlich elektronischer Datenverarbeitungsanlagen, sowie deren Verbindung mit den entsprechenden Anlagen des Nachbarstaates gebührenfrei bewilligen. Etwaige Kosten für die Errichtung der Anlagen und die Miete für ihre Benutzung trägt der Nachbarstaat. Der Betrieb dieser Anlagen gilt als interner Verkehr des Nachbarstaates.

(2) Mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Fälle bleiben Vorschriften beider Vertragsstaaten über die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen einschließlich elektronischer Datenverarbeitungsanlagen unberührt.

(3) Die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten werden die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen miteinander abstimmen.

(4) Der Gebietsstaat wird den Gewerbetreibenden des Nachbarstaates, die bei dessen Zollstellen im Gebietsstaat nach Artikel 13 tätig sind, den Betrieb der notwendigen Fernmelde- und Datenverarbeitungsanlagen ermöglichen. Artikel 12 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel 13

(1) Gewerbetreibende des Nachbarstaates sowie ihr Personal dürfen bei den Zollstellen des Nachbarstaates im Gebietsstaat alle die Zollabfertigung betreffenden Tätigkeiten ausüben, die sie bei den entsprechenden Dienststellen im Nachbarstaat vorzunehmen berechtigt sind. Die Gewerbetreibenden unterliegen hinsichtlich dieser Tätigkeiten sowie der Einrichtung eines dazu erforderlichen Büros den gewerberechtlichen Vorschriften des Nachbarstaates.

(2) Die zuständigen Behörden des Gebietsstaates entscheiden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Nachbarstaates, in welchen Fällen und in welchem Umfang den in Absatz 1 genannten Gewerbetreibenden Büroräume oder Grundstücke zur Errichtung von Bürogebäuden bei den einzelnen Zollstellen des Nachbarstaates gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

IV.

Sonstige Bestimmungen

Artikel 14

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bestimmen durch Vereinbarung

- a) die Standorte der Zollstellen;
- b) die für die Zollstellen des Nachbarstaates benötigten Diensträume, Unterkünfte und Anlagen.

(2) Vergütungen für Baukosten für die Errichtung neuer Zollstellen oder gegebenenfalls Mietentgelte und Vergütungen für Betriebskosten der für den Betrieb benötigten Infrastruktur (Diensträume, Unterkünfte und Anlagen sowie Kosten der Beleuchtung, Heizung und Reinigung etc.) sind mit den zivilrechtlich Verfügungsberechtigten der Zollstellen unter Anwendung des Zivilrechtes des Gebietsstaates einschließlich der Vorschriften zum anwendbaren Recht zu vereinbaren.

V.

Schlussbestimmungen

Artikel 15

Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Abkommens werden von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt. Deren Beilegung kann auch auf diplomatischem Wege erfolgen.

Artikel 16

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können im Rahmen dieses Abkommens die zu seiner Durchführung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen unmittelbar miteinander abstimmen.

Artikel 17

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht wurden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden jene Bestimmungen des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigungen im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr nicht mehr angewendet, die denselben Regelungsinhalt haben wie die Bestimmungen dieses Abkommens.

(4) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jedem Vertragsstaat jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird zwölf Monate nach dem Tag wirksam, an dem sie dem anderen Vertragsstaat zugegangen ist.

Geschehen zu Berlin am 23. Juli 2012 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Werner Gatzert

Für die Republik Österreich
Dr. Ralph Scheide

Gesetz
zu dem Abkommen vom 3. Februar 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Grenada
über den Informationsaustausch in Steuersachen

Vom 24. Juni 2013

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in St. George's am 3. Februar 2011 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Grenada über den Informationsaustausch in Steuersachen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 24. Juni 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Grenada
über den Informationsaustausch in Steuersachen**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany
and Grenada
for the Exchange of Information Relating to Tax Matters**

Die Bundesrepublik Deutschland

und
Grenada –

in dem Wunsch, die Bedingungen des Informationsaustauschs in allen Steuersachen zu verbessern und zu erleichtern,

in der Erkenntnis, dass das folgende Abkommen nur Verpflichtungen für die Vertragsparteien enthält –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Geltungsbereich des Abkommens

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten leisten einander Unterstützung durch den Austausch von Informationen, die für die Durchführung des jeweiligen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, einschließlich Informationen, die für die Festsetzung, Veranlagung und Erhebung dieser Steuern, für die Vollstreckung von Steuerforderungen oder für Ermittlungen in oder die Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich erheblich sind. Der Informationsaustausch erfolgt in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und die Informationen werden in der in Artikel 8 vorgesehenen Weise vertraulich behandelt. Die Rechte und Schutzmaßnahmen, die Personen durch die Gesetze oder die Verwaltungspraxis des ersuchten Vertragsstaats gewährleistet werden, bleiben anwendbar, soweit sie einen wirksamen Informationsaustausch nicht unangemessen verhindern oder verzögern.

Artikel 2

Zuständigkeit

Der ersuchte Vertragsstaat ist nicht zur Erteilung von Informationen verpflichtet, die seinen Behörden nicht vorliegen und sich auch nicht im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in seinem Hoheitsbereich befinden.

Artikel 3

Unter das Abkommen fallende Steuern

- (1) Dieses Abkommen gilt für folgende Steuern:
- a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
- die Einkommensteuer,
 - die Körperschaftsteuer,
 - die Gewerbesteuer,
 - die Vermögensteuer,

The Federal Republic of Germany

and
Grenada

Whereas the Contracting States wish to enhance and facilitate the terms and conditions governing the exchange of information relating to all tax matters;

Whereas the Contracting States recognise that the following Agreement contains obligations on the part of the Contracting States only;

Have agreed as follows:

Article 1

Scope of the Agreement

The competent authorities of the Contracting States shall provide assistance through exchange of information that is foreseeably relevant to the administration and enforcement of the respective laws of the Contracting States concerning taxes covered by this Agreement, including information that is foreseeably relevant to the determination, assessment and collection of such taxes, the recovery and enforcement of tax claims, or the investigation or prosecution of criminal tax matters. Information shall be exchanged in accordance with the provisions of this Agreement and shall be treated as confidential in the manner provided in Article 8. The requested Contracting State should take all steps to ensure that any rights and safeguards secured to persons by the laws or administrative practices of the requested Party are not applied in a manner that unduly prevents or delays effective exchange of information.

Article 2

Jurisdiction

A requested Contracting State is not obligated to provide information which is neither held by its authorities nor in the possession of or obtainable by persons who are within its territorial jurisdiction.

Article 3

Taxes Covered

- (1) This Agreement shall apply to the following taxes:
- a) in respect of the Federal Republic of Germany:
- the income tax (Einkommensteuer),
 - the corporation tax (Körperschaftsteuer),
 - the trade tax (Gewerbesteuer),
 - the capital tax (Vermögensteuer),

- die Erbschaftsteuer,
 - die Umsatzsteuer,
 - die Versicherungsteuer und
 - alle sonstigen Steuern außer Zöllen und Verbrauchsteuern, einschließlich der darauf erhobenen Zuschläge;
- b) in Bezug auf Grenada
alle Steuern außer Zöllen und Verbrauchsteuern.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, sofern die Vertragsstaaten dies vereinbaren. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten unterrichten einander über wesentliche Änderungen bei den unter dieses Abkommen fallenden Besteuerungs- und damit zusammenhängenden Informationsbeschaffungsmaßnahmen.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens, sofern nichts anderes bestimmt ist,
- a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“ das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
 - b) bedeutet der Ausdruck „Grenada“ den Staat Grenada;
 - c) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - (i) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat; in Steuerstrafsachen ist dies das Bundesministerium der Justiz oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat;
 - (ii) in Bezug auf Grenada den Finanzminister oder den bevollmächtigten Vertreter des Ministers;
 - d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
 - f) bedeutet der Ausdruck „börsennotierte Gesellschaft“ eine Gesellschaft, deren Hauptaktiengattung an einer anerkannten Börse notiert ist und deren notierte Aktien von jedermann ohne Weiteres erworben oder veräußert werden können. Aktien können „von jedermann“ erworben oder veräußert werden, wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Investorengruppe beschränkt ist;
 - g) bedeutet der Ausdruck „Hauptaktiengattung“ die Aktiengattung oder Aktiengattungen, die eine Mehrheit der Stimmrechtsanteile und des Wertes der Gesellschaft darstellen;
 - h) bedeutet der Ausdruck „anerkannte Börse“ eine Börse, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verständigen;
 - i) bedeutet der Ausdruck „Investmentfonds oder Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ eine Investitionsform für gemeinsame Anlagen, ungeachtet der Rechtsform. Der Ausdruck „öffentlicher Investmentfonds oder öffentliches Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ bedeutet einen Investmentfonds beziehungsweise ein Investmentssystem für gemeinsame Anlagen, bei dem die Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstigen Anteile am Fonds beziehungsweise System ohne Weiteres von jedermann erworben, veräußert oder zurückgekauft werden können. Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstige Anteile am Fonds oder System können ohne Weiteres „von jedermann“ erworben, veräußert oder zurückgekauft werden, wenn der Erwerb, die

- the inheritance tax (Erbschaftsteuer),
 - the value added tax (Umsatzsteuer),
 - the tax on insurance premiums (Versicherungsteuer) and
 - all other taxes except customs and excise duties, including the supplements levied thereon;
- b) in respect of Grenada:
all taxes except customs and excise duties.

(2) This Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to or in place of the existing taxes if the Contracting States so agree. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other of any substantial changes to the taxation and related information gathering measures covered by the Agreement.

Article 4

Definitions

- (1) For the purposes of this Agreement, unless otherwise defined:
- a) “Federal Republic of Germany” means the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
 - b) “Grenada” means the State of Grenada;
 - c) “competent authority” means
 - (i) in respect of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its power; which in respect of criminal tax matters will be the Federal Ministry of Justice or the agency to which it has delegated its power,
 - (ii) in respect of Grenada, the Minister of Finance or the Minister’s authorized representative,
 - d) “person” includes an individual, a company and any other body of persons,
 - e) “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes,
 - f) “publicly traded company” means any company whose principal class of shares is listed on a recognised stock exchange provided its listed shares can be readily purchased or sold by the public. Shares can be purchased or sold “by the public” if the purchase or sale of shares is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors,
 - g) “principal class of shares” means the class or classes of shares representing a majority of the voting power and value of the company,
 - h) “recognised stock exchange” means any stock exchange agreed upon by the competent authorities of the Contracting States,
 - i) “collective investment fund or scheme” means any pooled investment vehicle, irrespective of legal form. The term “public collective investment fund or scheme” means any collective investment fund or scheme provided the units, shares or other interests in the fund or scheme can be readily purchased, sold or redeemed by the public. Units, shares or other interests in the fund or scheme can be readily purchased, sold or redeemed “by the public” if the purchase, sale or redemption is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors,

Veräußerung oder der Rückkauf weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;

- j) bedeutet der Ausdruck „Steuer“ eine Steuer, für die das Abkommen gilt;
- k) bedeutet der Ausdruck „ersuchender Vertragsstaat“ den um Informationen ersuchenden Vertragsstaat;
- l) bedeutet der Ausdruck „ersuchter Vertragsstaat“ den Vertragsstaat, der um Erteilung von Informationen ersucht wird;
- m) bedeutet der Ausdruck „Informationsbeschaffungsmaßnahmen“ die Gesetze und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die einen Vertragsstaat zur Einholung und Erteilung der erbetenen Informationen befähigen;
- n) bedeutet der Ausdruck „Informationen“ Tatsachen, Erklärungen, Unterlagen oder Aufzeichnungen jeder Art;
- o) bedeutet der Ausdruck „Steuersachen“ alle Steuersachen einschließlich Steuerstrafsachen;
- p) bedeutet der Ausdruck „Steuerstrafsachen“ Steuersachen im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten vor oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens, das nach dem Strafrecht des ersuchenden Vertragsstaats strafbewehrt ist;
- q) bedeutet der Ausdruck „Strafrecht“ sämtliche nach dem jeweiligen Recht der Vertragsstaaten als solche bezeichneten strafrechtlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie im Steuerrecht, im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen enthalten sind.

(2) Jeder in diesem Abkommen nicht definierte Ausdruck hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung, die ihm zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ersuchen gestellt wurde, nach dem Recht dieses Vertragsstaats zukam, wobei die Bedeutung nach dem anzuwendenden Steuerrecht dieses Vertragsstaats den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieses Vertragsstaats zukommt.

Artikel 5

Informationsaustausch

(1) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats erteilt die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats Informationen für die in Artikel 1 genannten Zwecke. Diese Informationen werden ohne Rücksicht darauf erteilt, ob der ersuchte Vertragsstaat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke benötigt oder ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaats eine Straftat darstellen würde, wäre es im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats erfolgt.

(2) Reichen die der zuständigen Behörde des ersuchten Vertragsstaats vorliegenden Informationen nicht aus, um dem Auskunftersuchen entsprechen zu können, so ergreift dieser Vertragsstaat nach eigenem Ermessen alle geeigneten Informationsbeschaffungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um dem ersuchenden Vertragsstaat die erbetenen Informationen zu erteilen, auch wenn der ersuchte Vertragsstaat diese Informationen nicht für seine eigenen steuerlichen Zwecke benötigt.

(3) Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats erteilt die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats nach diesem Artikel Informationen in Form von Zeugenaussagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten in dem nach ihrem Recht zulässigen Umfang.

(4) Beide Vertragsstaaten gewährleisten, dass ihre zuständigen Behörden nach diesem Abkommen die Befugnis haben, folgende Informationen auf Ersuchen einzuholen oder zu erteilen:

- a) Informationen von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, einschließlich Bevollmächtigten und Treuhändern, die als Vertreter oder Treuhänder handeln;
- b) (i) Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften, Personengesellschaften und anderen Personen;

j) “tax” means any tax to which the Agreement applies,

k) “requesting Contracting State” means the Contracting State requesting information,

l) “requested Contracting State” means the Contracting State requested to provide information,

m) “information gathering measures” means laws and administrative or judicial procedures that enable a Contracting State to obtain and provide the requested information,

n) “information” means any fact, statement, document or record in any form whatever,

o) “tax matters” means all tax matters including criminal tax matters,

p) “criminal tax matters” means tax matters involving intentional conduct whether before or after the entry into force of this Agreement which is liable to prosecution under the criminal laws of the requesting Contracting State,

q) “criminal laws” means all criminal laws designated as such under the respective law of the Contracting States irrespective of whether such are contained in the tax laws, the criminal code or other statutes.

(2) Any term not defined in this Agreement shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it had at the time the request was made under the law of that Contracting State, any meaning under the applicable tax laws of that Contracting State prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Contracting State.

Article 5

Exchange of Information

(1) The competent authority of a Contracting State shall provide upon request by the competent authority of the other Contracting State information for the purposes referred to in Article 1. Such information shall be provided without regard to whether the requested Contracting State needs such information for its own tax purposes or whether the conduct being investigated would constitute a crime under the laws of the requested Contracting State if it had occurred in the territory of the requested Contracting State.

(2) If the information in the possession of the competent authority of the requested Contracting State is not sufficient to enable it to comply with the request for information, that Contracting State shall use at its own discretion all applicable information gathering measures necessary to provide the requesting Contracting State with the information requested, notwithstanding that the requested Contracting State may not need such information for its own tax purposes.

(3) If specifically requested by the competent authority of the requesting Contracting State, the competent authority of the requested Contracting State shall provide information under this Article, to the extent allowable under its laws, in the form of depositions of witnesses and authenticated copies of original records.

(4) Each Contracting State shall ensure that its competent authorities, in accordance with the terms of this Agreement have the authority to obtain and provide upon request:

- a) information held by banks, other financial institutions, and any person, including nominees and trustees, acting in an agency or fiduciary capacity,
- b) (i) information regarding the beneficial ownership of companies, partnerships and other persons, including in the

dies umfasst bei Investmentfonds oder Investmentsystemen für gemeinsame Anlagen Informationen über Gesellschaftsanteile, Fondsanteile und sonstige Anteile;

- (ii) bei Trusts umfasst dies Informationen über Treugeber, Treuhänder, Protektoren und Treuhandbegünstigte; bei Stiftungen Informationen über Stifter, Mitglieder des Stiftungsrats und Begünstigte;

dies gilt unter der Voraussetzung, dass dieses Abkommen keine Verpflichtung der Vertragsstaaten begründet, Informationen über die Eigentumsverhältnisse börsennotierter Gesellschaften oder öffentlicher Investmentfonds beziehungsweise -systeme für gemeinsame Anlagen einzuholen oder zu erteilen, es sei denn, diese Informationen können ohne unverhältnismäßig große Schwierigkeiten eingeholt werden.

(5) Im Rahmen eines Auskunftersuchens nach dem Abkommen übermittelt die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats der zuständigen Behörde des ersuchten Vertragsstaats als Nachweis für die voraussichtliche Erheblichkeit der Informationen für das Ersuchen die folgenden Angaben:

- a) die Bezeichnung der Person, die Gegenstand der Prüfung oder Ermittlung ist;
- b) den Zeitraum, für den die Informationen erbeten werden;
- c) die Art der erbetenen Informationen und die Form, in der die Informationen dem ersuchenden Vertragsstaat vorzugsweise zu übermitteln sind;
- d) den steuerlichen Zweck, für den die Informationen erbeten werden;
- e) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen für die Durchführung des Steuerrechts des ersuchenden Vertragsstaats in Bezug auf die unter Buchstabe a bezeichnete Person voraussichtlich erheblich sind;
- f) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen im ersuchten Vertragsstaat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Vertragsstaats befinden;
- g) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Informationen vermutlich befinden;
- h) eine Erklärung, dass das Ersuchen dem Recht und der Verwaltungspraxis des ersuchenden Vertragsstaats entspricht, dass die erbetenen Informationen, würden sie sich im Hoheitsbereich des ersuchenden Vertragsstaats befinden, von der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats nach dessen Recht eingeholt werden könnten und dass das Ersuchen diesem Abkommen entspricht;
- i) eine Erklärung, dass der ersuchende Vertragsstaat alle in seinem eigenen Hoheitsgebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

(6) Die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats übermittelt dem ersuchenden Vertragsstaat die erbetenen Informationen so umgehend wie möglich. Um eine umgehende Antwort sicherzustellen,

- a) bestätigt die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats den Eingang eines Ersuchens schriftlich und unterrichtet die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats gegebenenfalls innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens über Mängel des Ersuchens;
- b) unterrichtet die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats den ersuchenden Vertragsstaat unverzüglich, wenn sie die Informationen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens einholen und erteilen konnte, und zwar auch

case of collective investment funds and schemes, information on shares, units and other interests;

- (ii) in the case of trusts, information on settlors, trustees, protectors and beneficiaries; and in the case of foundations, information on founders, members of the foundation council and beneficiaries,

provided that this Agreement does not create an obligation on the Contracting States to obtain or provide ownership information with respect to publicly traded companies or public collective investment funds or schemes unless such information can be obtained without giving rise to disproportionate difficulties.

(5) The competent authority of the requesting Contracting State shall provide the following information to the competent authority of the requested Contracting State when making a request for information under the Agreement to demonstrate the foreseeable relevance of the information to the request:

- a) the identity of the person under examination or investigation,
- b) the period for which the information is requested,
- c) the nature of the information sought and the form in which the requesting Contracting State would prefer to receive it,
- d) the tax purpose for which the information is sought,
- e) the reasons for believing that the information requested is foreseeably relevant to the administration and enforcement of the tax law of the requesting Contracting State, with respect to the person identified in subparagraph a) of this paragraph,
- f) grounds for believing that the information requested is held in the requested Contracting State or is in the possession of or obtainable by a person within the jurisdiction of the requested Contracting State,
- g) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession of the requested information,
- h) a statement that the request is in conformity with the laws and administrative practices of the requesting Contracting State, that if the requested information was within the jurisdiction of the requesting Contracting State then the competent authority of the requesting Contracting State would be able to obtain the information under the laws of the requesting Contracting State and that it is in conformity with this Agreement,
- i) a statement that the requesting Contracting State has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except those that would give rise to disproportionate difficulties.

(6) The competent authority of the requested Contracting State shall forward the requested information as promptly as possible to the requesting Contracting State. To ensure a prompt response, the competent authority of the requested Contracting State shall:

- a) confirm receipt of a request in writing to the competent authority of the requesting Contracting State and shall notify the competent authority of the requesting Contracting State of deficiencies in the request, if any, within 60 days of the receipt of the request;
- b) if the competent authority of the requested State has been unable to obtain and provide the information within 90 days of receipt of the request, including if it encounters obstacles in furnishing the information or it refuses to furnish the infor-

dann, wenn sie bei der Informationserteilung auf Hindernisse stößt oder die Informationserteilung verweigert, unter Angabe des Grundes für ihre Erfolglosigkeit, der Art der Hindernisse oder der Gründe für ihre Verweigerung.

Artikel 6

Steuerprüfungen im Ausland

(1) Der ersuchende Vertragsstaat kann mit angemessener Vorankündigung darum ersuchen, dass der ersuchte Vertragsstaat, soweit dies nach dessen Recht zulässig ist, Vertretern der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats die Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats zur Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen gestattet, vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der betroffenen natürlichen oder anderen Personen. Die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats über Zeitpunkt und Ort des geplanten Treffens mit den betroffenen natürlichen Personen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats kann die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats gestatten, dass Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats während des relevanten Teils einer Steuerprüfung im ersuchten Vertragsstaat anwesend sind.

(3) Wird dem in Absatz 2 bezeichneten Ersuchen stattgegeben, so unterrichtet die zuständige Behörde des die Prüfung durchführenden ersuchten Vertragsstaats so bald wie möglich die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, über die mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Behörde beziehungsweise den damit beauftragten Bediensteten sowie über die vom ersuchten Vertragsstaat für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Steuerprüfung werden vom die Prüfung durchführenden ersuchten Vertragsstaat getroffen.

Artikel 7

Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens

(1) Die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats kann die Unterstützung ablehnen, wenn

- a) das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde,
- b) der ersuchende Vertragsstaat nicht alle in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat, es sei denn, der Rückgriff auf derartige Maßnahmen würde unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen, oder
- c) die Erteilung der erbetenen Informationen der öffentlichen Ordnung des ersuchten Vertragsstaats widerspräche.

(2) Dieses Abkommen verpflichtet einen ersuchten Vertragsstaat nicht

- a) zur Übermittlung von Angaben, die einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen, oder zur Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens, mit der Maßgabe, dass die in Artikel 5 Absatz 4 bezeichneten Informationen nicht allein schon deshalb als ein solches Geheimnis oder Geschäftsverfahren gelten, oder
- b) zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen, die von seinen Gesetzen oder seiner Verwaltungspraxis abweichen, soweit die Verpflichtungen eines Vertragsstaats nach Artikel 5 Absatz 4 durch diesen Buchstaben nicht berührt werden.

(3) Ein Auskunftersuchen darf nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende Steuerforderung streitig ist.

tion, it shall immediately inform the requesting Contracting State, explaining the reason for its inability, the nature of the obstacles or the reasons for its refusal.

Article 6

Tax Examinations Abroad

(1) By reasonable notice given in advance, the requesting Contracting State may request that the requested Contracting State allow representatives of the competent authority of the requesting Contracting State to enter the territory of the requested Contracting State, to the extent permitted under its laws, to interview individuals and examine records with the prior written consent of the individuals or other persons concerned. The competent authority of the requesting Contracting State shall notify the competent authority of the requested Contracting State of the time and place of the intended meeting with the individuals concerned.

(2) At the request of the competent authority of the requesting Contracting State, the competent authority of the requested Contracting State may allow representatives of the competent authority of the requesting Contracting State to be present at the appropriate part of a tax examination in the requested Contracting State.

(3) If the request referred to in paragraph 2 is acceded to, the competent authority of the requested Contracting State conducting the examination shall, as soon as possible, notify the competent authority of the requesting Contracting State about the time and place of the examination, the authority or official designated to carry out the examination and the procedures and conditions required by the requested Contracting State for the conduct of the examination. All decisions with respect to the conduct of the tax examination shall be made by the requested Contracting State conducting the examination.

Article 7

Possibility of Declining a Request

(1) The competent authority of the requested Contracting State may decline to assist:

- a) where the request is not made in conformity with this Agreement;
- b) where the requesting Contracting State has not pursued all means available in its own territory to obtain the information, except where recourse to such means would give rise to disproportionate difficulty; or
- c) where the disclosure of the information requested would be contrary to the public policy of the requested Contracting State.

(2) This Agreement shall not impose upon a requested Contracting State any obligation:

- a) to provide items subject to legal privilege, or any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, provided that information described in paragraph 4 of Article 5 shall not by reason of that fact alone be treated as such a secret or trade process; or
- b) to carry out administrative measures at variance with its laws and administrative practices, provided that nothing in this subparagraph shall affect the obligations of a Contracting State under paragraph 4 of Article 5.

(3) A request for information shall not be refused on the ground that the tax claim giving rise to the request is disputed.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat ist nicht zur Einholung und Erteilung von Informationen verpflichtet, die die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats nach ihrem Recht nicht einholen könnte, wenn sich die erbetenen Informationen im Hoheitsbereich des ersuchenden Vertragsstaats befänden.

(5) Der ersuchte Vertragsstaat kann ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Informationen vom ersuchenden Vertragsstaat zur Durchführung einer Bestimmung seines Steuerrechts oder einer damit zusammenhängenden Anforderung erbeten werden, die einen Bürger des ersuchten Vertragsstaats gegenüber einem Bürger des ersuchenden Vertragsstaats unter den gleichen Umständen benachteiligen.

Artikel 8

Vertraulichkeit

(1) Alle von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten erteilten und empfangenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und ebenso zu schützen wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten eingeholten Informationen. Sie dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich Gerichten und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit den in Artikel 1 bezeichneten Aufgaben befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen diese Informationen nur für die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwenden; hierzu gehört die Entscheidung über Rechtsbehelfe. Für diese Zwecke dürfen die Informationen in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, sofern dies nach dem jeweiligen Recht der Vertragsstaaten vorgesehen ist.

(2) Diese Informationen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des ersuchten Vertragsstaats nicht für andere als die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

(3) Die einem ersuchenden Vertragsstaat nach diesem Abkommen erteilten Informationen dürfen keinem anderen Hoheitsbereich bekannt gegeben werden.

(4) Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist und vorbehaltlich des Rechts des übermittelnden Vertragsstaats.

Artikel 9

Kosten

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verständigen sich über angefallene Kosten der geleisteten Unterstützung (einschließlich angemessener Kosten für Dritte und externe Berater, unter anderem im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten).

Artikel 10

Verständigungsverfahren

(1) Treten zwischen den Vertragsstaaten Schwierigkeiten oder Zweifel bezüglich der Durchführung oder Auslegung des Abkommens auf, so bemühen sich die zuständigen Behörden, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Vereinbarungen hinaus können sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten auf die nach den Artikeln 5, 6 und 9 anzuwendenden Verfahren verständigen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung nach diesem Artikel unmittelbar miteinander verkehren.

(4) Bei Bedarf verständigen sich die Vertragsstaaten über Verfahren zur Streitbeilegung.

(4) The requested Contracting State shall not be required to obtain and provide information which if the requested information was within the jurisdiction of the requesting Contracting State the competent authority of the requesting Contracting State would not be able to obtain under its laws.

(5) The requested Contracting State may decline a request for information if the information is requested by the requesting Contracting State to administer or enforce a provision of the tax law of the requesting Contracting State, or any requirement connected therewith, which discriminates against a citizen of the requested Contracting State as compared with a citizen of the requesting Contracting State in the same circumstances.

Article 8

Confidentiality

(1) All information provided and received by the competent authorities of the Contracting States shall be kept confidential and shall be protected in the same manner as information obtained under the domestic laws of the Contracting States. It shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the purposes specified in Article 1. Such persons or authorities shall use such information only for such purposes, including the determination of any appeal. For these purposes information may be disclosed in administrative or criminal investigations, in public court proceedings or in judicial decisions, if this is provided for in the respective laws of the Contracting States.

(2) Such information may not be used for any purpose other than for the purposes stated in Article 1 without the expressed written consent of the competent authority of the requested Contracting State.

(3) The information provided to a requesting Contracting State under this Agreement may not be disclosed to any other jurisdiction.

(4) Personal data may be transmitted to the extent necessary for carrying out the provisions of this Agreement and subject to the provisions of the law of the supplying Contracting State.

Article 9

Costs

The incidents of costs incurred in providing assistance (including reasonable costs of third parties and external advisors in connection with litigation or otherwise) shall be agreed by the competent authorities of the Contracting States.

Article 10

Mutual Agreement Procedure

(1) Where difficulties or doubts arise between the Contracting States regarding the implementation or interpretation of the Agreement, the competent authorities shall endeavour to resolve the matter by mutual agreement.

(2) In addition to the agreements referred to in paragraph 1, the competent authorities of the Contracting States may mutually agree on the procedures to be used under Articles 5, 6 and 9.

(3) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for purposes of reaching agreement under this Article.

(4) The Contracting States shall agree on procedures for dispute resolution should this become necessary.

Artikel 11**Umsetzungsgesetzgebung**

Die Vertragsstaaten ergreifen alle zur Inkraftsetzung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 12**Protokoll**

Das angefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 13**Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in beiden Vertragsstaaten anzuwenden

- a) auf Steuerstrafsachen und
- b) auf alle anderen unter Artikel 1 fallenden Angelegenheiten, jedoch nur in Bezug auf die am oder nach diesem Tag beginnenden Veranlagungszeiträume oder, soweit es keinen Veranlagungszeitraum gibt, in Bezug auf alle am oder nach diesem Tag entstehenden Steuern.

Artikel 14**Kündigung**

(1) Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen durch ein Kündigungsschreiben an den anderen Vertragsstaat kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Kündigung beim anderen Vertragsstaat folgt.

(3) Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die Vertragsstaaten in Bezug auf die nach dem Abkommen eingeholten Informationen an Artikel 8 gebunden.

Geschehen zu St. George's am 3. Februar 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 11**Implementation Legislation**

The Contracting States shall take all necessary steps to give effect to the terms of the Agreement.

Article 12**Protocol**

The attached Protocol shall be an integral part of this Agreement.

Article 13**Entry into Force**

(1) This Agreement shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Agreement shall enter into force on the date of exchange of the instruments of ratification and its provisions shall have effect in both Contracting States:

- a) for criminal tax matters on that date; and
- b) for all other matters covered in Article 1 on that date, but only in respect of taxable periods beginning on or after that date or, where there is no taxable period, all charges to tax arising on or after that date.

Article 14**Termination**

(1) Either Contracting State may terminate the Agreement by serving a notice of termination by letter to the other Contracting State.

(2) Such termination shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of notice of termination by the other Contracting State.

(3) If the Agreement is terminated, the Contracting States shall remain bound by the provisions of Article 8 with respect to any information obtained under the Agreement.

Done at St. George's, this 3rd of February, 2011, in duplicate in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Stefan Schlüter

Für Grenada
For Grenada

Nazim Burke

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Grenada
über den Informationsaustausch in Steuersachen

Protocol
to the Agreement
between the Federal Republic of Germany
and Grenada
for the Exchange of Information Relating to Tax Matters

Die Bundesrepublik Deutschland und Grenada (die „Vertragsstaaten“) haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Vertragsstaaten über den Informationsaustausch in Steuersachen nachstehende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. In Bezug auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a wird davon ausgegangen, dass die Bezeichnung der Person, die Gegenstand der Prüfung oder Ermittlung ist, anhand anderer identifizierender Angaben als des Namens festgestellt werden kann.
2. In Bezug auf Artikel 8 Absatz 4 gewährleisten die Vertragsstaaten den Schutz personenbezogener Daten in einem Umfang, der der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entspricht.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

- a) Die empfangende Stelle darf diese Daten gemäß Artikel 8 Absatz 2 nur zu dem von der übermittelnden Stelle angegebenen Zweck verwenden und unterliegt dabei den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen und mit Artikel 8 übereinstimmenden Bedingungen.
- b) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 2 können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Vertragsstaaten für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde des übermittelnden Vertragsstaats dieser Verwendung zugestimmt hat.
- c) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten und ihre voraussichtliche Erheblichkeit im Sinne des Artikels 1 sowie ihre Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu gewährleisten. Voraussichtlich erheblich sind die Daten, wenn im konkreten Fall die ernstliche Möglichkeit besteht, dass der andere Vertragsstaat ein Besteuerungsrecht hat, und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats bereits bekannt sind oder dass die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats ohne die Information vom Gegenstand des Besteuerungsrechts Kenntnis erlangt. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, solche Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.
- d) Auf Ersuchen unterrichtet die empfangende Stelle die übermittelnde Stelle im Einzelfall zum Zweck der Unterrichtung des Betroffenen über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.

The Federal Republic of Germany and Grenada (the “Contracting States”) have agreed at the signing of the Agreement between the two Contracting States for the Exchange of Information Relating to Tax Matters on the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement:

1. With respect to subparagraph a of paragraph 5 of Article 5 it is understood that the identity of the person under examination or investigation may be determined by identifying information other than the name.
2. With respect to paragraph 4 of Article 8 the Contracting States shall ensure the protection of personal data at a level that is equivalent to that of Directive 95/46/EC of the European Parliament and of the Council of 24 October 1995 on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data. In addition the following shall apply:
 - a) The receiving agency may use such data in compliance with paragraph 2 of Article 8 only for the purpose stated by the supplying agency and shall be subject to the conditions prescribed by the supplying agency and that conform with Article 8.
 - b) Notwithstanding the provisions of paragraph 2 of Article 8, the information may be used for other purposes, if under the law of both Contracting States it may be used for these other purposes and the competent authority of the supplying Contracting State has agreed to this use.
 - c) The supplying agency shall be obliged to exercise vigilance as to the accuracy of the data to be supplied and their foreseeable relevance within the meaning of Article 1 and their proportionality to the purpose for which they are supplied. Data are foreseeably relevant if in the concrete case at hand there is the serious possibility that the other Contracting State has a right to tax and there is nothing to indicate that the data are already known to the competent authority of the other Contracting State or that the competent authority of the other Contracting State would learn of the taxable object without the information. If it emerges that inaccurate data or data which should not have been supplied have been supplied, the receiving agency shall be informed of this without delay. That agency shall be obliged to correct or erase such data without delay.
 - d) The receiving agency shall on request inform the supplying agency on a case-by-case basis for the purpose of informing the person concerned about the use of the supplied data and the results achieved thereby.

- e) Die empfangende Stelle hat den Betroffenen über die Datenerhebung durch die übermittelnde Stelle zu unterrichten. Der Betroffene muss nicht unterrichtet werden, sofern und solange insgesamt davon ausgegangen wird, dass das öffentliche Interesse an der Nichtunterrichtung des Betroffenen sein Informationsinteresse überwiegt.
- f) Der Betroffene ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über deren vorgesehene Verwendung zu unterrichten. Buchstabe e Satz 2 gilt entsprechend.
- g) Wird eine Person im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, so haftet ihr hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Die empfangende Stelle kann sich im Verhältnis zu der geschädigten Person zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht wurde.
- h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang personenbezogener Daten aktenkundig zu machen.
- i) Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsvorschriften enthält, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. In jedem Fall sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- j) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
3. Gemäß Artikel 9 des Abkommens wird gemeinsam beschlossen, dass reguläre Kosten der Beantwortung eines Auskunftersuchens vom ersuchten Vertragsstaat zu tragen sind. Diese regulären Kosten umfassen in der Regel interne Verwaltungskosten der zuständigen Behörde und geringfügige externe Kosten, wie beispielsweise Kurierkosten. Alle angemessenen Kosten, die Dritten bei der Erledigung des Auskunftersuchens entstehen, gelten als außergewöhnliche Kosten und sind vom ersuchenden Vertragsstaat zu tragen. Zu den außergewöhnlichen Kosten zählen unter anderem folgende Kosten:
- a) angemessene Gebühren, die für die Beschäftigung von Mitarbeitern durch Dritte zur Unterstützung bei der Erledigung des Ersuchens erhoben werden;
- b) angemessene Gebühren, die Dritte für Rechercharbeiten erheben;
- c) angemessene Gebühren, die Dritte für das Kopieren von Unterlagen erheben;
- d) angemessene Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern;
- e) angemessene Kosten für die Übermittlung von Unterlagen an den ersuchenden Vertragsstaat;
- f) angemessene Prozessführungskosten des ersuchten Vertragsstaats im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen;
- g) angemessene Kosten für eidliche mündliche Zeugenaussagen oder Zeugenaussagen vor Gericht; und
- h) angemessene, in Übereinstimmung mit den nach anzuwendendem Recht zulässigen Sätzen festgesetzte Kosten und Aufwendungen von Personen, die freiwillig zur Befragung, eidlichen mündlichen Zeugenaussage oder Zeugenaussage vor Gericht im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen erscheinen.
- e) The receiving agency shall inform the person concerned of the data collection by the supplying agency. The person concerned need not be informed if and as long as on balance it is considered that the public interest in not informing him outweighs his right to be informed.
- f) Upon application the person concerned shall be informed of the supplied data relating to him and of the use to which such data are to be put. The second sentence of paragraph e) shall apply accordingly.
- g) The receiving agency shall bear liability under its domestic laws in relation to any person suffering unlawful damage in connection with the supply of data under the exchange of data pursuant to this Agreement. In relation to the damaged person, the receiving agency may not plead to its discharge that the damage had been caused by the supplying agency.
- h) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to keep official records of the supply and receipt of personal data.
- i) Where the domestic law of the supplying agency contains special provisions for the deletion of the personal data supplied, that agency shall inform the receiving agency accordingly. In any case, supplied personal data shall be erased once they are no longer required for the purpose for which they were supplied.
- j) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to take effective measures to protect the personal data supplied against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised disclosure.
3. Pursuant to Article 9 of the Agreement it is mutually decided that ordinary costs that are incurred for the purpose of responding to a request for information will be borne by the requested Contracting State. Such ordinary costs will normally cover internal administration costs of the competent authority and any minor external costs such as the cost of couriers. All reasonable costs incurred by third parties in complying with the request for exchange of information are considered extraordinary costs and will be borne by the requesting Contracting State. Examples of extraordinary costs include, but are not limited to, the following:
- a) reasonable fees charged for staff employed by third parties in assisting with the request;
- b) reasonable fees charged by third parties for carrying out research;
- c) reasonable fees charged by third parties for copying documents;
- d) reasonable costs of engaging experts, interpreters, or translators;
- e) reasonable costs of conveying documents to the requesting Contracting State;
- f) reasonable litigation costs of the requested Contracting State in relation to a specific request for information;
- g) reasonable costs for obtaining depositions or testimony; and
- h) reasonable fees and expenses, determined in accordance with amounts allowed under applicable law, on the person who voluntarily appears for an interview, deposition or testimony relating to a particular information request.

Die zuständigen Behörden konsultieren einander in besonderen Fällen, in denen außergewöhnliche Kosten oberhalb

The competent authorities will consult each other in any particular case where extraordinary costs are likely to exceed

eines Betrages von 500 US-\$ zu erwarten sind, um zu klären, ob der ersuchende Vertragsstaat das Ersuchen weiterverfolgen und die Kosten tragen möchte.

4. Förmliche Mitteilungen, einschließlich Auskunftersuchen, im Zusammenhang mit oder gemäß dem geschlossenen Abkommen sind unter den nachfolgend angegebenen Anschriften oder einer anderen Anschrift, die ein Vertragsstaat dem anderen Vertragsstaat gegebenenfalls mitteilt, schriftlich und unmittelbar an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats zu richten. Alle einem Auskunftersuchen folgenden Mitteilungen werden je nach Zweckmäßigkeit in schriftlicher oder mündlicher Form an die jeweils zuständige Behörde oder ihre bevollmächtigten Dienststellen gerichtet.

Zuständige Behörde
für die
Bundesrepublik Deutschland:
Bundeszentralamt für Steuern
53221 Bonn

in Bezug auf
Steuerstrafsachen:
Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

Zuständige Behörde
für
Grenada:
Ministry of Finance
Financial Complex
The Carenage,
St. George's
Grenada

in Bezug auf
Steuerstrafsachen:
die vorgenannte
zuständige Behörde

\$US 500 to determine whether the requesting Contracting State will continue to pursue the request and bear the cost.

4. Formal communications, including requests for information, made in connection with or pursuant to the provisions of the Agreement entered into will be in writing directly to the competent authority of the other Contracting State at the addresses given below, or such other address as may be notified by one Contracting State to the other from time to time. Any subsequent communications regarding requests for information will be either in writing or verbally, whichever is most practical, between the earlier mentioned competent authorities or their authorised entities.

Competent authority
for the
Federal Republic of Germany:
Bundeszentralamt für Steuern
53221 Bonn

In respect of
criminal tax matters:
Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

Competent authority
for
Grenada
Ministry of Finance
Financial Complex
The Carenage,
St. George's
Grenada

In respect of
criminal tax matters:
The above-mentioned
competent authority

Gesetz
zu dem Abkommen vom 3. April 2012
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Cookinseln
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch

Vom 24. Juni 2013

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wellington am 3. April 2012 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Cookinseln über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 24. Juni 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Cookinseln
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Cook Islands
on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters
through Exchange of Information**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Cookinseln –

The Federal Republic of Germany
and
the Cook Islands

in dem Wunsch, die Bedingungen des Informationsaustauschs
in allen Steuersachen zu verbessern und zu erleichtern –

Whereas the Contracting States wish to enhance and facilitate
the terms and conditions governing the exchange of information
relating to all tax matters;

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Geltungsbereich des Abkommens

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten leisten einander Unterstützung durch den Austausch von Informationen, die für die Durchführung des jeweiligen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, einschließlich Informationen, die für die Festsetzung, Veranlagung und Erhebung dieser Steuern, für die Vollstreckung von Steuerforderungen oder für Ermittlungen in oder die Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich erheblich sind. Die Rechte und Schutzmaßnahmen, die Personen durch die Gesetze oder die Verwaltungspraxis des ersuchten Vertragsstaats gewährleistet werden, bleiben anwendbar.

Article 1

Scope of the Agreement

The competent authorities of the Contracting States shall provide assistance through exchange of information that is foreseeably relevant to the administration and enforcement of the respective laws of the Contracting States concerning taxes covered by this Agreement, including information that is foreseeably relevant to the determination, assessment and collection of such taxes, the recovery and enforcement of tax claims, or the investigation or prosecution of criminal tax matters. The rights and safeguards secured to persons by the laws or administrative practice of the requested Contracting State remain applicable.

Artikel 2

Zuständigkeit

Der ersuchte Vertragsstaat ist nicht zur Erteilung von Informationen verpflichtet, die seinen Behörden nicht vorliegen und sich auch nicht im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in seinem Hoheitsbereich befinden.

Article 2

Jurisdiction

A requested Contracting State is not obligated to provide information which is neither held by its authorities nor in the possession of or obtainable by persons who are within its territorial jurisdiction.

Artikel 3

Unter das Abkommen fallende Steuern

- (1) Dieses Abkommen gilt für folgende Steuern:
- a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
 - die Einkommensteuer,
 - die Körperschaftsteuer,
 - die Gewerbesteuer,

Article 3

Taxes Covered

- (1) This Agreement shall apply to the following taxes:
- a) in respect of the Federal Republic of Germany:
 - the income tax (Einkommensteuer),
 - the corporation tax (Körperschaftsteuer),
 - the trade tax (Gewerbesteuer),

- die Vermögensteuer,
 - die Erbschaftsteuer,
 - die Umsatzsteuer und
 - die Versicherungsteuer,
- einschließlich der darauf erhobenen Zuschläge;
- b) in Bezug auf die Cookinseln
- die Einkommensteuer (personal income tax),
 - die Körperschaftsteuer (company income tax),
 - die Abzugsteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren (withholding tax on dividends, interest and royalties) sowie
 - die Umsatzsteuer (value added tax).

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, sofern die Vertragsstaaten dies vereinbaren. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten unterrichten einander über wesentliche Änderungen bei den unter dieses Abkommen fallenden Besteuerungs- und damit zusammenhängenden Informationsbeschaffungsmaßnahmen.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens, sofern nichts anderes bestimmt ist,
- a) bedeutet „Bundesrepublik Deutschland“ das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
- b) bedeutet „Cookinseln“ das Hoheitsgebiet der Cookinseln;
- c) bedeutet „zuständige Behörde“
- (i) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat; in Steuerstrafsachen ist dies das Bundesministerium der Justiz oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat;
 - (ii) in Bezug auf die Cookinseln den Leiter der Steuerbehörde (Collector of Inland Revenue) oder seinen autorisierten Vertreter;
- d) umfasst „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- e) bedeutet „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
- f) bedeutet „börsennotierte Gesellschaft“ eine Gesellschaft, deren Hauptaktiengattung an einer anerkannten Börse notiert ist und deren notierte Aktien von jedermann ohne Weiteres erworben oder veräußert werden können. Aktien können „von jedermann“ erworben oder veräußert werden, wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Investorengruppe beschränkt ist;
- g) bedeutet „Hauptaktiengattung“ die Aktiengattung oder Aktiengattungen, die eine Mehrheit der Stimmrechtsanteile und des Wertes der Gesellschaft darstellen;
- h) bedeutet „anerkannte Börse“ eine Börse, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verständigen;
- i) bedeutet „Investmentfonds oder Investmentsystem für gemeinsame Anlagen“ eine Investitionsform für gemeinsame Anlagen, ungeachtet der Rechtsform. Der Ausdruck „öffentlicher Investmentfonds oder öffentliches Investmentsystem für gemeinsame Anlagen“ bedeutet einen Investmentfonds beziehungsweise ein Investmentsystem für gemeinsame Anlagen, bei dem die Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstigen Anteile am Fonds beziehungsweise System ohne

- the capital tax (Vermögensteuer),
 - the inheritance tax (Erbschaftsteuer),
 - the value added tax (Umsatzsteuer), and
 - the tax on insurance premiums (Versicherungsteuer),
- including the supplements levied thereon;
- b) in respect of the Cook Islands:
- the personal income tax,
 - the company income tax,
 - the withholding tax on dividends, interest and royalties, and
 - the value added tax.

(2) This Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to or in place of the existing taxes if the Contracting States so agree. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other of any substantial changes to the taxation and related information gathering measures covered by the Agreement.

Article 4

Definitions

- (1) For the purposes of this Agreement, unless otherwise defined:
- a) “Federal Republic of Germany” means the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
- b) The “Cook Islands” means the territory of the Cook Islands;
- c) “competent authority” means
- (i) in respect of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its power; which in respect of criminal tax matters will be the Federal Ministry of Justice or the agency to which it has delegated its power,
 - (ii) in respect of the Cook Islands, the Collector of Inland Revenue or an authorised representative of the Collector,
- d) “person” includes an individual, a company and any other body of persons,
- e) “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes,
- f) “publicly traded company” means any company whose principal class of shares is listed on a recognised stock exchange provided its listed shares can be readily purchased or sold by the public. Shares can be purchased or sold “by the public” if the purchase or sale of shares is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors,
- g) “principal class of shares” means the class or classes of shares representing a majority of the voting power and value of the company,
- h) “recognised stock exchange” means any stock exchange agreed upon by the competent authorities of the Contracting States,
- i) “collective investment fund or scheme” means any pooled investment vehicle, irrespective of legal form. The term “public collective investment fund or scheme” means any collective investment fund or scheme provided the units, shares or other interests in the fund or scheme can be readily purchased, sold or redeemed by the public. Units, shares or other interests in the fund or scheme can be readily purchased, sold or redeemed “by the public” if the purchase,

Weiteres von jedermann erworben, veräußert oder zurückgekauft werden können. Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstige Anteile am Fonds beziehungsweise System können ohne Weiteres „von jedermann“ erworben, veräußert oder zurückgekauft werden, wenn der Erwerb, die Veräußerung oder der Rückkauf weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;

- j) bedeutet „Steuer“ eine Steuer, für die das Abkommen gilt;
- k) bedeutet „ersuchender Vertragsstaat“ den um Informationen ersuchenden Vertragsstaat;
- l) bedeutet „ersuchter Vertragsstaat“ den Vertragsstaat, der um Erteilung von Informationen ersucht wird;
- m) bedeutet „Informationsbeschaffungsmaßnahmen“ die Gesetze und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die einen Vertragsstaat zur Einholung und Erteilung der erbetenen Informationen befähigen;
- n) bedeutet „Informationen“ Tatsachen, Erklärungen, Unterlagen oder Aufzeichnungen jeder Art;
- o) bedeutet „Steuersachen“ alle Steuersachen einschließlich Steuerstrafsachen;
- p) bedeutet „Steuerstrafsachen“ Steuersachen im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten, das nach dem Strafrecht des ersuchenden Vertragsstaats strafbewehrt ist;
- q) bedeutet „Strafrecht“ sämtliche nach dem jeweiligen Recht der Vertragsstaaten als solche bezeichneten strafrechtlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie im Steuerrecht, im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen enthalten sind.

(2) Jeder in diesem Abkommen nicht definierte Ausdruck hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung, die ihm zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ersuchen gestellt wurde, nach dem Recht dieses Vertragsstaats zukam, wobei die Bedeutung nach dem anzuwendenden Steuerrecht dieses Vertragsstaats den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieses Vertragsstaats zukommt.

Artikel 5

Informationsaustausch

(1) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats erteilt die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats Informationen für die in Artikel 1 genannten Zwecke. Diese Informationen werden ohne Rücksicht darauf erteilt, ob der ersuchte Vertragsstaat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke benötigt oder ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaats eine Straftat darstellen würde, wäre es im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats erfolgt.

(2) Reichen die der zuständigen Behörde des ersuchten Vertragsstaats vorliegenden Informationen nicht aus, um dem Auskunftersuchen entsprechen zu können, so ergreift dieser Vertragsstaat nach eigenem Ermessen alle geeigneten Informationsbeschaffungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um dem ersuchenden Vertragsstaat die erbetenen Informationen zu erteilen, auch wenn der ersuchte Vertragsstaat diese Informationen zum betreffenden Zeitpunkt nicht für seine eigenen steuerlichen Zwecke benötigt.

(3) Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats erteilt die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats nach diesem Artikel Informationen in Form von Zeugenaussagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten in dem nach ihrem Recht zulässigen Umfang.

(4) Beide Vertragsstaaten gewährleisten, dass ihre zuständigen Behörden nach diesem Abkommen die Befugnis haben, folgende Informationen auf Ersuchen einzuholen oder zu erteilen:

- a) Informationen von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, einschließlich Bevollmächtigten und Treuhändern, die als Vertreter oder Treuhänder handeln;

sale or redemption is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors,

- j) “tax” means any tax to which the Agreement applies,
- k) “requesting Contracting State” means the Contracting State requesting information,
- l) “requested Contracting State” means the Contracting State requested to provide information,
- m) “information gathering measures” means laws and administrative or judicial procedures that enable a Contracting State to obtain and provide the requested information,
- n) “information” means any fact, statement, document or record in any form whatever,
- o) “tax matters” means all tax matters including criminal tax matters,
- p) “criminal tax matters” means tax matters involving intentional conduct which is liable to prosecution under the criminal laws of the requesting Contracting State,
- q) “criminal laws” means all criminal laws designated as such under the respective law of the Contracting States irrespective of whether such are contained in the tax laws, the criminal code or other statutes.

(2) Any term not defined in this Agreement shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it had at the time the request was made under the law of that Contracting State, any meaning under the applicable tax laws of that Contracting State prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Contracting State.

Article 5

Exchange of Information

(1) The competent authority of a Contracting State shall provide upon request by the competent authority of the other Contracting State information for the purposes referred to in Article 1. Such information shall be provided without regard to whether the requested Contracting State needs such information for its own tax purposes or whether the conduct being investigated would constitute a crime under the laws of the requested Contracting State if it had occurred in the territory of the requested Contracting State.

(2) If the information in the possession of the competent authority of the requested Contracting State is not sufficient to enable it to comply with the request for information, that Contracting State shall use at its own discretion all applicable information gathering measures necessary to provide the requesting Contracting State with the information requested, notwithstanding that the requested Contracting State may not, at that time, need such information for its own tax purposes.

(3) If specifically requested by the competent authority of the requesting Contracting State, the competent authority of the requested Contracting State shall provide information under this Article, to the extent allowable under its laws, in the form of depositions of witnesses and authenticated copies of original records.

(4) Each Contracting State shall ensure that its competent authorities, in accordance with the terms of this Agreement, have the authority to obtain and provide upon request:

- a) information held by banks, other financial institutions, and any person, including nominees and trustees, acting in an agency or fiduciary capacity,

- b) (i) Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften, Personengesellschaften und anderen Personen; dies umfasst bei Investmentfonds oder Investmentsystemen für gemeinsame Anlagen Informationen über Gesellschaftsanteile, Fondsanteile und sonstige Anteile;
- (ii) bei Trusts umfasst dies Informationen über Treugeber, Treuhänder, Protpektoren und Treuhandbegünstigte; bei Stiftungen Informationen über Stifter, Mitglieder des Stiftungsrats und Begünstigte;

dies gilt unter der Voraussetzung, dass dieses Abkommen keine Verpflichtung der Vertragsstaaten begründet, Informationen über die Eigentumsverhältnisse börsennotierter Gesellschaften oder öffentlicher Investmentfonds beziehungsweise -systeme für gemeinsame Anlagen einzuholen oder zu erteilen, es sei denn, diese Informationen können ohne unverhältnismäßig große Schwierigkeiten eingeholt werden.

(5) Jedes Auskunftersuchen ist möglichst detailliert abzufassen und hat folgende schriftliche Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Person, die Gegenstand der Prüfung oder Ermittlung ist;
- b) den Zeitraum, für den die Informationen erbeten werden;
- c) die Art der erbetenen Informationen und die Form, in der die Informationen dem ersuchenden Vertragsstaat vorzugsweise zu übermitteln sind;
- d) den steuerlichen Zweck, für den die Informationen erbeten werden;
- e) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen für die Durchführung des Steuerrechts des ersuchenden Vertragsstaats in Bezug auf die unter Buchstabe a) bezeichnete Person voraussichtlich erheblich sind;
- f) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen im ersuchten Vertragsstaat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Vertragsstaats befinden;
- g) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Informationen vermutlich befinden;
- h) eine Erklärung, dass das Ersuchen dem Recht und der Verwaltungspraxis des ersuchenden Vertragsstaats entspricht, dass die erbetenen Informationen, würden sie sich im Hoheitsbereich des ersuchenden Vertragsstaats befinden, von der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats nach dessen Recht eingeholt werden könnten und dass das Ersuchen diesem Abkommen entspricht;
- i) eine Erklärung, dass der ersuchende Vertragsstaat alle in seinem eigenen Hoheitsgebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

(6) Die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats übermittelt der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats die erbetenen Informationen so umgehend wie möglich. Um eine umgehende Antwort sicherzustellen,

- a) bestätigt die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats den Eingang eines Ersuchens schriftlich und unterrichtet die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens über etwaige Mängel des Ersuchens;
- b) unterrichtet die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats unverzüglich, wenn sie die erbetenen Informationen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens einholen und erteilen konnte, und zwar auch dann, wenn die

- b) (i) information regarding the beneficial ownership of companies, partnerships and other persons, including in the case of collective investment funds and schemes, information on shares, units and other interests;
- (ii) in the case of trusts, information on settlors, trustees, protectors and beneficiaries; and in the case of foundations, information on founders, members of the foundation council and beneficiaries,

provided that this Agreement does not create an obligation on the Contracting States to obtain or provide ownership information with respect to publicly traded companies or public collective investment funds or schemes unless such information can be obtained without giving rise to disproportionate difficulties.

(5) Any request for information shall be formulated with the greatest detail possible and shall specify in writing:

- a) the identity of the person under examination or investigation,
- b) the period for which the information is requested,
- c) the nature of the information sought and the form in which the requesting Contracting State would prefer to receive it,
- d) the tax purpose for which the information is sought,
- e) the reasons for believing that the information requested is foreseeably relevant to the administration and enforcement of the tax law of the requesting Contracting State, with respect to the person identified in subparagraph a) of this paragraph,
- f) grounds for believing that the information requested is held in the requested Contracting State or is in the possession of or obtainable by a person within the jurisdiction of the requested Contracting State,
- g) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession of the requested information,
- h) a statement that the request is in conformity with the laws and administrative practices of the requesting Contracting State, that if the requested information was within the jurisdiction of the requesting Contracting State then the competent authority of the requesting Contracting State would be able to obtain the information under the laws of the requesting Contracting State and that it is in conformity with this Agreement,
- i) a statement that the requesting Contracting State has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except those that would give rise to disproportionate difficulties.

(6) The competent authority of the requested Contracting State shall forward the requested information as promptly as possible to the competent authority of the requesting Contracting State. To ensure a prompt response, the competent authority of the requested Contracting State shall:

- a) confirm the receipt of a request in writing to the competent authority of the requesting Contracting State and shall notify the competent authority of the requesting Contracting State of any deficiencies in the request within 60 days of receipt of the request; and
- b) if the competent authority of the requested Contracting State has been unable to obtain and provide the information requested within 90 days of receipt of the request, including if obstacles are encountered in furnishing the information, or if the competent authority of the requested Contracting State

Informationsbeschaffung auf Hindernisse stößt oder von der zuständigen Behörde des ersuchten Vertragsstaats verweigert wird, unter Angabe der Gründe für ihre Erfolglosigkeit, die Hindernisse oder ihre Verweigerung der Informationserteilung.

(7) Die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats bestätigt der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats den Eingang des Ersuchens und bemüht sich nach besten Kräften, dem ersuchenden Vertragsstaat innerhalb der kürzesten vertretbaren Frist die erbetenen Informationen zu übermitteln.

Artikel 6

Steuerprüfungen im Ausland

(1) Der ersuchende Vertragsstaat kann mit angemessener Vorankündigung darum ersuchen, dass der ersuchte Vertragsstaat, soweit dies nach dessen Recht zulässig ist, Vertretern der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats die Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats zur Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen gestattet, vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der betroffenen natürlichen oder anderen Personen. Die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats über Zeitpunkt und Ort des geplanten Treffens mit den betroffenen natürlichen Personen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats kann die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats gestatten, dass Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats während des relevanten Teils einer Steuerprüfung im ersuchten Vertragsstaat anwesend sind.

(3) Wird dem in Absatz 2 bezeichneten Ersuchen stattgegeben, so unterrichtet die zuständige Behörde des die Prüfung durchführenden ersuchten Vertragsstaats so bald wie möglich die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, über die mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Behörde beziehungsweise den damit beauftragten Bediensteten sowie über die vom ersuchten Vertragsstaat für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Steuerprüfung werden vom die Prüfung durchführenden ersuchten Vertragsstaat getroffen.

Artikel 7

Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens

(1) Die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats kann die Unterstützung ablehnen, wenn

- a) das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde,
- b) der ersuchende Vertragsstaat nicht alle in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat, es sei denn, der Rückgriff auf derartige Maßnahmen würde unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen, oder
- c) die Erteilung der erbetenen Informationen der öffentlichen Ordnung des ersuchten Vertragsstaats widerspräche.

(2) Dieses Abkommen verpflichtet einen ersuchten Vertragsstaat nicht

- a) zur Übermittlung von Angaben, die einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen, oder zur Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens, mit der Maßgabe, dass die in Artikel 5 Absatz 4 bezeichneten Informationen nicht allein schon deshalb als ein solches Geheimnis oder Geschäftsverfahren gelten, oder
- b) zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen, die von seinen Gesetzen oder seiner Verwaltungspraxis abweichen, so-

refuses to provide the information, it shall immediately inform the competent authority of the requesting Contracting State to explain the reasons for its inability or the obstacles or its refusal.

(7) The competent authority of the requested Contracting State shall acknowledge receipt of the request to the competent authority of the requesting Contracting State and shall use its best endeavours to forward the requested information to the requesting Contracting State with the least reasonable delay.

Article 6

Tax Examinations Abroad

(1) By reasonable notice given in advance, the requesting Contracting State may request that the requested Contracting State allow representatives of the competent authority of the requesting Contracting State to enter the territory of the requested Contracting State, to the extent permitted under its laws, to interview individuals and examine records with the prior written consent of the individuals or other persons concerned. The competent authority of the requesting Contracting State shall notify the competent authority of the requested Contracting State of the time and place of the intended meeting with the individuals concerned.

(2) At the request of the competent authority of the requesting Contracting State, the competent authority of the requested Contracting State may allow representatives of the competent authority of the requesting Contracting State to be present at the appropriate part of a tax examination in the requested Contracting State.

(3) If the request referred to in paragraph 2 is acceded to, the competent authority of the requested Contracting State conducting the examination shall, as soon as possible, notify the competent authority of the requesting Contracting State about the time and place of the examination, the authority or official designated to carry out the examination and the procedures and conditions required by the requested Contracting State for the conduct of the examination. All decisions with respect to the conduct of the tax examination shall be made by the requested Contracting State conducting the examination.

Article 7

Possibility of Declining a Request

(1) The competent authority of the requested Contracting State may decline to assist:

- a) where the request is not made in conformity with this Agreement;
- b) where the requesting Contracting State has not pursued all means available in its own territory to obtain the information, except where recourse to such means would give rise to disproportionate difficulty; or
- c) where the disclosure of the information requested would be contrary to the public policy of the requested Contracting State.

(2) This Agreement shall not impose upon a requested Contracting State any obligation:

- a) to provide items subject to legal privilege, or any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, provided that information described in paragraph 4 of Article 5 shall not by reason of that fact alone be treated as such a secret or trade process; or
- b) to carry out administrative measures at variance with its laws and administrative practices, provided that nothing in this

weit die Verpflichtungen eines Vertragsstaats nach Artikel 5 Absatz 4 durch diesen Buchstaben nicht berührt werden.

(3) Ein Auskunftersuchen darf nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende Steuerforderung streitig ist.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat ist nicht zur Einholung und Erteilung von Informationen verpflichtet, die die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats nach ihrem Recht nicht einholen könnte, wenn sich die erbetenen Informationen im Hoheitsbereich des ersuchenden Vertragsstaats befänden.

(5) Der ersuchte Vertragsstaat kann ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Informationen vom ersuchenden Vertragsstaat zur Durchführung einer Bestimmung seines Steuerrechts oder einer damit zusammenhängenden Anforderung erbeten werden, die einen Bürger des ersuchten Vertragsstaats gegenüber einem Bürger des ersuchenden Vertragsstaats unter den gleichen Umständen benachteiligt.

Artikel 8

Vertraulichkeit

(1) Alle von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten erteilten und empfangenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und ebenso zu schützen wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten eingeholten Informationen.

(2) Diese Auskünfte dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich Gerichten und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit den in Artikel 1 bezeichneten Aufgaben befasst sind, und von diesen Personen oder Behörden nur für die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden; hierzu gehört die Entscheidung über Rechtsbehelfe. Für diese Zwecke dürfen die Informationen in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, sofern dies nach dem jeweiligen Recht der Vertragsstaaten vorgesehen ist.

(3) Diese Informationen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des ersuchten Vertragsstaats nicht für andere als die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

(4) Die einem ersuchenden Vertragsstaat nach diesem Abkommen erteilten Informationen dürfen keinem anderen Hoheitsbereich bekannt gegeben werden.

(5) Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist und vorbehaltlich des Rechts des übermittelnden Vertragsstaats.

Artikel 9

Kosten

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verständigen sich über angefallene Kosten der geleisteten Unterstützung (einschließlich angemessener Kosten für Dritte und externe Berater, unter anderem im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten).

Artikel 10

Verständigungsverfahren

(1) Treten zwischen den Vertragsstaaten Schwierigkeiten oder Zweifel bezüglich der Durchführung oder Auslegung des Abkommens auf, so bemühen sich die zuständigen Behörden, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Vereinbarungen hinaus können sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten auf die nach den Artikeln 5, 6 und 9 anzuwendenden Verfahren verständigen.

subparagraph shall affect the obligations of a Contracting State under paragraph 4 of Article 5;

(3) A request for information shall not be refused on the ground that the tax claim giving rise to the request is disputed.

(4) The requested Contracting State shall not be required to obtain and provide information which if the requested information was within the jurisdiction of the requesting Contracting State the competent authority of the requesting Contracting State would not be able to obtain under its laws.

(5) The requested Contracting State may decline a request for information if the information is requested by the requesting Contracting State to administer or enforce a provision of the tax law of the requesting Contracting State, or any requirement connected therewith, which discriminates against a citizen of the requested Contracting State as compared with a citizen of the requesting Contracting State in the same circumstances.

Article 8

Confidentiality

(1) All information provided and received by the competent authorities of the Contracting States shall be kept confidential and shall be protected in the same manner as information obtained under the domestic laws of the Contracting States.

(2) Such information shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the purposes specified in Article 1, and used by such persons or authorities only for such purposes, including the determination of any appeal. For these purposes information may be disclosed in administrative or criminal investigations, in public court proceedings or in judicial decisions, if this is provided for in the respective laws of the Contracting States.

(3) Such information may not be used for any purpose other than for the purposes stated in Article 1 without the expressed written consent of the competent authority of the requested Contracting State.

(4) The information provided to a requesting Contracting State under this Agreement may not be disclosed to any other jurisdiction.

(5) Personal data may be transmitted to the extent necessary for carrying out the provisions of this Agreement and subject to the provisions of the law of the supplying Contracting State.

Article 9

Costs

The incidents of costs incurred in providing assistance (including reasonable costs of third parties and external advisors in connection with litigation or otherwise) shall be agreed by the competent authorities of the Contracting States.

Article 10

Mutual Agreement Procedure

(1) Where difficulties or doubts arise between the Contracting States regarding the implementation or interpretation of the Agreement, the competent authorities shall endeavour to resolve the matter by mutual agreement.

(2) In addition to the agreements referred to in paragraph 1, the competent authorities of the Contracting States may mutually agree on the procedures to be used under Articles 5, 6 and 9.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung nach diesem Artikel unmittelbar miteinander verkehren.

(4) Bei Bedarf verständigen sich die Vertragsstaaten über Verfahren zur Streitbeilegung.

Artikel 11

Protokoll

Das angefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in beiden Vertragsstaaten anzuwenden

- a) auf Steuerstrafsachen und
- b) auf alle anderen unter Artikel 1 fallenden Angelegenheiten, jedoch nur in Bezug auf die am oder nach diesem Tag beginnenden Veranlagungszeiträume oder, soweit es keinen Veranlagungszeitraum gibt, in Bezug auf alle am oder nach diesem Tag entstehenden Steuern.

Artikel 13

Kündigung

(1) Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen durch ein Kündigungsschreiben an den anderen Vertragsstaat kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Kündigung beim anderen Vertragsstaat folgt.

(3) Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die Vertragsstaaten in Bezug auf die nach dem Abkommen eingeholten Informationen an Artikel 8 gebunden.

Geschehen zu Wellington am 3. April 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(3) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for purposes of reaching agreement under this Article.

(4) The Contracting States shall agree on procedures for dispute resolution should this become necessary.

Article 11

Protocol

The attached Protocol shall be an integral part of this Agreement.

Article 12

Entry into Force

(1) This Agreement shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Agreement shall enter into force on the date of exchange of the instruments of ratification and its provisions shall have effect in both Contracting States:

- a) for criminal tax matters on that date; and
- b) for all other matters covered in Article 1 on that date, but only in respect of taxable periods beginning on or after that date or, where there is no taxable period, all charges to tax arising on or after that date.

Article 13

Termination

(1) Either Contracting State may terminate the Agreement by serving a notice of termination by letter to the other Contracting State.

(2) Such termination shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of notice of termination by the other Contracting State.

(3) If the Agreement is terminated, the Contracting States shall remain bound by the provisions of Article 8 with respect to any information obtained under the Agreement.

Done at Wellington, this third day of April, 2012 in duplicate in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Meister

Für die Cookinseln
For the Cook Islands

Tiki Matapo

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Cookinseln
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch

Protocol
to the Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Cook Islands
on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters
through Exchange of Information

Die Bundesrepublik Deutschland und die Cookinseln (die „Vertragsstaaten“) haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Staaten über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch nachstehende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. In Bezug auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a wird davon ausgegangen, dass die Bezeichnung der Person, die Gegenstand der Prüfung oder Ermittlung ist, anhand anderer identifizierender Angaben als des Namens festgestellt werden kann.
2. In Bezug auf Artikel 8 Absatz 5 gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:
 - a) Die empfangende Stelle darf diese Daten gemäß Artikel 8 Absatz 3 nur zu dem von der übermittelnden Stelle angegebenen Zweck verwenden und unterliegt dabei den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen und mit Artikel 8 übereinstimmenden Bedingungen.
 - b) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 3 können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Vertragsstaaten für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde des übermittelnden Vertragsstaats dieser Verwendung zugestimmt hat. Ohne vorherige Zustimmung des übermittelnden Vertragsstaats ist eine Verwendung für andere Zwecke nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einer Person oder zum Schutz bedeutender Vermögenswerte erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall ist die zuständige Behörde des übermittelnden Vertragsstaats unverzüglich um nachträgliche Genehmigung der Zweckänderung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der Information für den anderen Zweck unzulässig, und die empfangende Stelle hat die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. Ein durch die Verwendung der Informationen für den anderen Zweck verursachter Schaden ist zu ersetzen.
 - c) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten und ihre voraussichtliche Erheblichkeit im Sinne des Artikels 1 sowie die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Voraussichtlich erheblich sind die Daten, wenn im konkreten Fall die ernstliche Möglichkeit besteht, dass der andere Vertragsstaat ein Besteuerungsrecht hat, und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats bereits bekannt sind oder dass

The Federal Republic of Germany and the Cook Islands (the “Contracting States”) have agreed at the signing of the Agreement between the two States on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters through Exchange of Information on the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement:

1. With respect to subparagraph a of paragraph 5 of Article 5 it is understood that the identity of the person under examination or investigation may be determined by identifying information other than the name.
2. With respect to paragraph 5 of Article 8, the following additional provisions shall apply:
 - a) The receiving agency may use such data in compliance with paragraph 3 of Article 8 only for the purpose stated by the supplying agency and shall be subject to the conditions prescribed by the supplying agency and that conform with Article 8.
 - b) Notwithstanding the provisions of paragraph 3 of Article 8, the information may be used for other purposes, if under the law of both Contracting States it may be used for these other purposes and the competent authority of the supplying Contracting State has agreed to this use. Use for other purposes without the prior approval of the supplying Contracting State is permissible only if it is needed to avert in the individual case at hand an imminent threat to a person of loss of life, bodily harm or loss of personal freedom, or to protect significant assets and there is danger inherent in any delay. In such a case the competent authority of the supplying Contracting State must be asked without delay for retroactive authorisation of the change in purpose. If authorisation is refused, the information may no longer be used for the other purpose and the receiving agency shall erase the data supplied without delay. Any damage which has been caused by use of the information for the other purpose must be compensated.
 - c) The supplying agency shall be obliged to exercise vigilance as to the accuracy of the data to be supplied and their foreseeable relevance within the meaning of Article 1 and the proportionality to the purpose for which they are supplied. Data are foreseeably relevant if in the concrete case at hand there is the serious possibility that the other Contracting State has a right to tax and there is nothing to indicate that the data are already known to the competent authority of the other Contracting State or that the competent authority of the other Contracting State

- die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats ohne die Information von dem Gegenstand des Besteuerungsrechts Kenntnis erlangt. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, solche Daten unverzüglich zu berichtigen beziehungsweise zu löschen.
- d) Auf Ersuchen unterrichtet die empfangende Stelle die übermittelnde Stelle im Einzelfall über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.
- e) Die empfangende Stelle hat den Betroffenen über die Datenerhebung bei der übermittelnden Stelle zu unterrichten. Der Betroffene muss nicht unterrichtet werden, sofern und solange insgesamt davon ausgegangen wird, dass das öffentliche Interesse an der Nichtunterrichtung des Betroffenen sein Informationsinteresse überwiegt.
- f) Der Betroffene ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über deren vorgesehene Verwendung zu unterrichten. Buchstabe e Satz 2 gilt entsprechend.
- g) Wird jemand im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach ihrem innerstaatlichen Recht. Die empfangende Stelle kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht wurde.
- h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang personenbezogener Daten aktenkundig zu machen.
- i) Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Lösungsfristen enthält, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. In jedem Fall sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- j) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
3. Gemäß Artikel 9 des Abkommens wird gemeinsam beschlossen, dass reguläre Kosten der Beantwortung eines Auskunftersuchens vom ersuchten Vertragsstaat zu tragen sind. Diese regulären Kosten umfassen in der Regel interne Verwaltungskosten der zuständigen Behörde und geringfügige externe Kosten, wie beispielsweise Kurierkosten. Alle angemessenen Kosten, die Dritten bei der Erledigung des Auskunftersuchens entstehen, gelten als außergewöhnliche Kosten und sind vom ersuchenden Vertragsstaat zu tragen. Zu den außergewöhnlichen Kosten zählen unter anderem folgende Kosten:
- a) angemessene Gebühren, die für die Beschäftigung von Mitarbeitern durch Dritte zur Unterstützung bei der Erledigung des Ersuchens erhoben werden;
- b) angemessene Gebühren, die Dritte für Recherchearbeiten erheben;
- c) angemessene Gebühren, die Dritte für das Kopieren von Unterlagen erheben;
- d) angemessene Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern;
- e) angemessene Kosten für die Übermittlung von Unterlagen an den ersuchenden Vertragsstaat;
- would learn of the taxable object without the information. If it emerges that inaccurate data or data which should not have been supplied have been supplied, the receiving agency shall be informed of this without delay. That agency shall be obliged to correct or erase such data without delay.
- d) The receiving agency shall on request inform the supplying agency on a case-by-case basis about the use of the supplied data and the results achieved thereby.
- e) The receiving agency shall inform the person concerned of the collecting of data at the supplying agency. The person concerned need not be informed if and as long as on balance it is considered that the public interest in not informing him outweighs his right to be informed.
- f) Upon application the person concerned shall be informed of the supplied data relating to him and of the use to which such data are to be put. The second sentence of paragraph e) shall apply accordingly.
- g) The receiving agency shall bear liability under its domestic laws in relation to any person suffering unlawful damage in connection with the supply of data under the exchange of data pursuant to this Agreement. In relation to the person who has suffered damage, the receiving agency may not plead to its discharge that the damage had been caused by the supplying agency.
- h) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to keep official records of the supply and receipt of personal data.
- i) Where the domestic law of the supplying agency contains special deadlines for the deletion of the personal data supplied, that agency shall inform the receiving agency accordingly. In any case, supplied personal data shall be erased once they are no longer required for the purpose for which they were supplied.
- j) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to take effective measures to protect the personal data supplied against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised disclosure.
3. Pursuant to Article 9 of the Agreement it is mutually decided that ordinary costs that are incurred for the purpose of responding to a request for information will be borne by the requested Contracting State. Such ordinary costs will normally cover internal administration costs of the competent authority and any minor external costs such as the cost of couriers. All reasonable costs incurred by third parties in complying with the request for exchange of information are considered extraordinary costs and will be borne by the applicant Contracting State. Examples of extraordinary costs include, but are not limited to, the following:
- a) reasonable fees charged for staff employed by third parties in assisting with the request;
- b) reasonable fees charged by third parties for carrying out research;
- c) reasonable fees charged by third parties for copying documents;
- d) reasonable costs of engaging experts, interpreters, or translators;
- e) reasonable costs of conveying documents to the applicant Contracting State;

- f) angemessene Prozessführungskosten des ersuchten Vertragsstaats im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen;
- g) angemessene Kosten für eidliche mündliche Zeugenaussagen oder Zeugenaussagen vor Gericht; und
- h) angemessene, in Übereinstimmung mit den nach anzuwendendem Recht zulässigen Sätzen festgesetzte Kosten und Aufwendungen von Personen, die freiwillig zur Befragung, eidlichen mündlichen Zeugenaussage oder Zeugenaussage vor Gericht im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen erscheinen.

Die zuständigen Behörden konsultieren einander in besonderen Fällen, in denen außergewöhnliche Kosten oberhalb eines Betrags von 500 US-\$ zu erwarten sind, um zu klären, ob der ersuchende Vertragsstaat das Ersuchen weiterverfolgen und die Kosten tragen möchte.

- 4. Förmliche Mitteilungen, einschließlich Auskunftersuchen, im Zusammenhang mit oder gemäß dem geschlossenen Abkommen sind unter den nachfolgend angegebenen Anschriften oder einer anderen Anschrift, die ein Vertragsstaat dem anderen Vertragsstaat gegebenenfalls mitteilt, schriftlich und unmittelbar an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats zu richten. Alle einem Auskunftersuchen folgenden Mitteilungen werden je nach Zweckmäßigkeit in schriftlicher oder mündlicher Form an die jeweils zuständige Behörde oder ihre bevollmächtigten Dienststellen gerichtet.

Zuständige Behörde für die Bundesrepublik Deutschland:	Zuständige Behörde für die Cookinseln:
Bundeszentralamt für Steuern 53221 Bonn	Collector of Inland Revenue Cook Islands
in Bezug auf Steuerstrafsachen:	in Bezug auf Steuerstrafsachen:
Bundesamt für Justiz 53094 Bonn	Collector of Inland Revenue Cook Islands

- f) reasonable litigation costs of the requested Contracting State in relation to a specific request for information;
- g) reasonable costs for obtaining depositions or testimony; and
- h) reasonable fees and expenses, determined in accordance with amounts allowed under applicable law, on the person who voluntarily appears for an interview, deposition or testimony relating to a particular information request.

The competent authorities will consult each other in any particular case where extraordinary costs are likely to exceed \$US 500 to determine whether the applicant Contracting State will continue to pursue the request and bear the cost.

- 4. Formal communications, including requests for information, made in connection with or pursuant to the provisions of the Agreement entered into will be in writing directly to the competent authority of the other Contracting State at the addresses given below, or such other address as may be notified by one Contracting State to the other from time to time. Any subsequent communications regarding requests for information will be either in writing or verbally, whichever is most practical, between the earlier mentioned competent authorities or their authorised entities.

Competent authority for the Federal Republic of Germany:	Competent authority for the Cook Islands:
Bundeszentralamt für Steuern 53221 Bonn	Collector of Inland Revenue Cook Islands
In respect of criminal tax matters:	In respect of criminal tax matters:
Bundesamt für Justiz 53094 Bonn	Collector of Inland Revenue Cook Islands

**Bekanntmachung
zum Internationalen Pakt
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 30. April 2013

Japan hat am 11. September 2012 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen seinen Vorbehalt* (vgl. die Bekanntmachung vom 8. Februar 1980, BGBl. II S. 183) zu Artikel 13 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570) zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. April 2009 (BGBl. II S. 495).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Internationalen Pakt, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 30. April 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Straßenverkehr**

Vom 3. Mai 2013

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) wird nach seinem Artikel 47 Absatz 2 für

Katar* am 6. März 2014
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 52 des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Die Republik Moldau hat am 12. Februar 2013 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, dass sie im Einklang mit Artikel 45 Absatz 4 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr „MD“ als Unterscheidungszeichen entsprechend Anhang 3 des Übereinkommens für die von der Republik Moldau zugelassenen Fahrzeuge im internationalen Verkehr gewählt hat.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Februar 2013 (BGBl. II S. 319).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 3. Mai 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen des Europarats
zur Verhütung des Terrorismus**

Vom 3. Mai 2013

Dänemark hat am 19. März 2013 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2011 II S. 300, 301) eine Erklärung* zu Artikel 20 des Übereinkommens abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 26. September 2011, BGBl. II S. 1006).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Februar 2013 (BGBl. II S. 369).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://conventions.coe.int> einsehbar.

Berlin, den 3. Mai 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens
über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)**

Vom 3. Mai 2013

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 2001 unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Afghanistan am 21. Mai 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Januar 2013 (BGBl. II S. 231).

Berlin, den 3. Mai 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
von Änderungen der Anlage 1
des Übereinkommens über internationale Beförderungen
leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 8. Mai 2013

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung vom 8. März 2013 (BGBl. 2013 II S. 298) zur Änderung der Anlage 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 (BGBl. 1974 II S. 565, 566; 2012 II S. 370, 371) über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Zehnte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens), wird bekannt gemacht, dass die mit Notifikation des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 23. Dezember 2011 übermittelten Änderungen der Anlage 1 des Übereinkommens nach Artikel 18 Absatz 6 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien

am 23. September 2013

in Kraft treten werden.

Berlin, den 8. Mai 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-salvadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Mai 2013

Das in Antigua Cuscatlán am 9. Mai 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 (Vorhaben „Unterstützung des nationalen Plans zur verbesserten Abfallwirtschaft in El Salvador“) (BGBl. 2012 II S. 929, 930) ist nach seinem Artikel 5

am 4. September 2012

in Kraft getreten.

Berlin, den 8. Mai 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-peruanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Mai 2013

Das in Lima am 19. November 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 (Vorhaben „Ländliches Kreditwesen – COFIDE III“) (BGBl. 2012 II S. 249, 250) ist nach seinem Artikel 5

am 4. Juli 2012

in Kraft getreten.

Berlin, den 8. Mai 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-guatemalteckischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Mai 2013

Das in Guatemala-Stadt am 19. November 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit „Anpassung an den Klimawandel in der Trockenzone Guatemalas (corredor seco)“ 2009 (BGBl. 2013 II S. 174, 175) ist nach seinem Artikel 6

am 23. Januar 2013

in Kraft getreten.

Berlin, den 8. Mai 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnement-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Vertrags vom 9. Dezember 2011
über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

Vom 21. Juni 2013

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2013 zu dem Vertrag vom 9. Dezember 2011 zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Kroatien über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (BGBl. 2013 II S. 586, 588) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 3 für

die Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsparteien
am 1. Juli 2013
in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 21. Juni 2013 bei der Regierung der Italienischen Republik in Rom hinterlegt worden.

Berlin, den 21. Juni 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney